

66.

Die geringste Verfassung, und auch vielleicht die traurigste, hatten die *Praefecturae*. Dies waren solche Städte, denen man wegen der Rebellionen nicht trauen durfte. Sie hatten daher weder einen Senat, noch obrigkeitliche Personen, sondern man schickte ihnen einen *Praefectum* von Rom aus, welcher das Recht sprach, Steuern und Truppen ausschrieb. Sie genossen bald des römischen, bald des lateinischen, bald des italischen Rechtes, bald nur des Rechts der Provinzen. Es waren aber in diesem Zustande oft die angesehensten Städte. So in Italien *Capua*, *Forum Julii*, in Aegypten *Alexandrien*, welches von Rom aus einen *Juridicum* erhielt z).

67.

Anderer mit Rom in Bunde stehende Städte (*civitates foederatae*) wurden ganz bey ihrer Einrichtung gelassen. Alle Einwohner von Rom, die nicht *Cives* waren, wurden *Peregrini* geheißen. Siehe oben Buch II. S. 30 ff.

IV. Staatsverwaltung der Römer.

68.

Nach der königlichen Regierung erhielt, wie schon oben bemerkt wurde, der Senat die Rechte der Könige, und die Häupter desselben — die Consuln, die vollziehende Gewalt. Die höchste Macht im Staate besaßen der Senat und das Volk in ihren Versammlungen,

R 3

z) Manut. ad Cic. ad Div. 2, 17. Sigon. Antiq. Jur. Ital. II. 10. sq. Ernesti Clav. Cicer. voc. *praefectura*.